

# TE OGH 2015/6/19 5Ob11/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2015

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann und die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der wohnrechtlichen Außerstreitsache der Antragsteller 1. H\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 2. DI G\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Mag. Stefan Traxler, Rechtsanwalt in Mödling, gegen die Antragsgegnerin D\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch DDr. Fürst Rechtsanwälte GmbH in Mödling, sowie der weiteren Parteien 1. Dr. M\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 2. Mag. L\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 3. Dr. K\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, 4. G\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, 5. A\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\*, 6. S\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\*, 7. P\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, 8. P\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 9. Dr. E\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 10. M\*\*\*\*\* O\*\*\*\*\*, 11. T\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, 12. G\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 13. E\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 14. C\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 15. E\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 16. DI Dr. R\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 17. D\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 18. E\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 19. E\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 20. Ing. N\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, 21. Mag. K\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\*, 22. DI (FH) B\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\*, 23. E\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, wegen § 52 Abs 1 Z 6 WEG iVm § 20 Abs 3 WEG, über den Berichtigungsantrag der Antragsgegnerin vom 29. April 2015 denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Höllwerth, die Hofrätin Dr. Grohmann und die Hofräte Mag. Wurzer und Mag. Painsi als weitere Richter in der wohnrechtlichen Außerstreitsache der Antragsteller 1. H\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 2. DI G\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, beide vertreten durch Mag. Stefan Traxler, Rechtsanwalt in Mödling, gegen die Antragsgegnerin D\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, vertreten durch DDr. Fürst Rechtsanwälte GmbH in Mödling, sowie der weiteren Parteien 1. Dr. M\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 2. Mag. L\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 3. Dr. K\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, 4. G\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, 5. A\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\*, 6. S\*\*\*\*\* T\*\*\*\*\*, 7. P\*\*\*\*\* K\*\*\*\*\*, 8. P\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 9. Dr. E\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, 10. M\*\*\*\*\* O\*\*\*\*\*, 11. T\*\*\*\*\* M\*\*\*\*\*, 12. G\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 13. E\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 14. C\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 15. E\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 16. DI Dr. R\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 17. D\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, 18. E\*\*\*\*\* H\*\*\*\*\*, 19. E\*\*\*\*\* S\*\*\*\*\*, 20. Ing. N\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\*, 21. Mag. K\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\*, 22. DI (FH) B\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\*, 23. E\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\*, wegen Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer 6, WEG in Verbindung mit Paragraph 20, Absatz 3, WEG, über den Berichtigungsantrag der Antragsgegnerin vom 29. April 2015 den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

1. Der Sachbeschluss des Obersten Gerichtshofs vom 13. März 2014, 5 Ob 11/14z, wird in seinem Kostenausspruch hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dahin berichtigt, dass der diesbezügliche Spruchpunkt zu lauten hat:

„Die Antragsgegnerin ist schuldig, den Antragstellern die mit € 1.497,44 bestimmten Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (darin € 232,07 USt und € 105,-- Barauslagen) sowie die mit € 490,-- bestimmten Kosten des Rekursverfahrens (darin € 57,14 USt und € 148,-- Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Um die Durchführung der Berichtigung wird das Erstgericht ersucht.

2. Der Antrag der Antragsgegnerin, den Sachbeschluss des Obersten Gerichtshofs vom 13. März 2014, 5 Ob 11/14h, darüber hinaus in seinem

Kostenausspruch hinsichtlich der Kosten des Verfahrens in allen drei Instanzen auch dahin

zu berichtigen, dass die Antragsgegnerin (nur) zur ungeteilten Hand mit den als weitere Parteien beigezogenen Wohnungseigentümern schuldig sei, den Antragstellern die jeweils bestimmten Kosten zu ersetzen, wird abgewiesen.

3. Die Parteien haben die Kosten des Berichtigungsverfahrens jeweils selbst zu tragen.

Begründung:

### **Rechtliche Beurteilung**

1. Die Antragsgegnerin zeigt in ihrem Berichtigungsantrag richtig auf, dass dem erkennenden Senat bei der im Spruch genannten Kostenentscheidung für das erstinstanzliche Verfahren insofern ein Rechenfehler unterliefe, als er die Umsatzsteuer nicht ausgehend vom tatsächlich zugesprochenen Netto-Kostenbetrag neu berechnete, sondern den auf den Umsatzsteuerbetrag aus dem Kostenverzeichnis der Antragsteller übernahm, der aber auf den dort höher verzeichneten Vertretungskosten basierte. Diese offenkundige Unrichtigkeit war gemäß § 419 ZPO iVm § 41 AußStrG zu berichtigen.<sup>1</sup> Die Antragsgegnerin zeigt in ihrem Berichtigungsantrag richtig auf, dass dem erkennenden Senat bei der im Spruch genannten Kostenentscheidung für das erstinstanzliche Verfahren insofern ein Rechenfehler unterliefe, als er die Umsatzsteuer nicht ausgehend vom tatsächlich zugesprochenen Netto-Kostenbetrag neu berechnete, sondern den auf den Umsatzsteuerbetrag aus dem Kostenverzeichnis der Antragsteller übernahm, der aber auf den dort höher verzeichneten Vertretungskosten basierte. Diese offenkundige Unrichtigkeit war gemäß Paragraph 419, ZPO in Verbindung mit Paragraph 41, AußStrG zu berichtigen.

Um die Durchführung der Berichtigung ist das Erstgericht zu ersuchen (RIS-JustizRS0041379 [T5]).

2. Die Antragsgegnerin rügt die Kostenentscheidung des im Spruch genannten Sachbeschlusses aber auch noch in anderer Hinsicht. Der Kostenausspruch lasse unberücksichtigt, dass nicht nur die Antragsgegnerin als Verwalterin der Liegenschaft Partei des Verfahrens sei, sondern auch die (Wohnungs-)Eigentümer der Liegenschaft. Aus - ausführlich dargestellten - prozess- und materiell-rechtlichen Gründen entspreche es der Billigkeit, auch diese zum Kostenersatz an die Antragsteller zu verhalten. Die Antragsgegnerin begehrt deshalb die Berichtigung der Kostenentscheidung durch Aufnahme einer entsprechenden Solidarverpflichtung.

Eine solche Berichtigung scheitert schon daran, dass nicht der Inhalt des Entscheidungswillens, sondern nur Fehler bei der Wiedergabe des Entscheidungswillens berichtigungsfähig sind. Maßgebend für die Zulässigkeit einer Entscheidungsberichtigung gemäß § 419 ZPO ist, dass erst dadurch der wahre Entscheidungswille des Gerichts zum Ausdruck gebracht wird (RIS-Justiz RS0041519) und die vom Richter gewollte Entscheidung inhaltlich unverändert bleibt (RIS-Justiz RS0041836). Die offenbare Unrichtigkeit darf also nur die Wiedergabe des zur Zeit der Entscheidung bestehenden Entscheidungswillens des erkennenden Richters nach außen betreffen, es muss sich um eine Diskrepanz zwischen Gewolltem und Erklärtem handeln (RIS-Justiz RS0041489). Hier entsprach es aber dem ausreichend klar zum Ausdruck gebrachten Entscheidungswillen des erkennenden Senats, den gesamten Kostenersatz allein der Antragsgegnerin und nicht auch den amtswegig beigezogenen, sich am Verfahren aber nicht beteiligenden Wohnungseigentümern aufzutragen. Eine solche Berichtigung scheitert schon daran, dass nicht der Inhalt des Entscheidungswillens, sondern nur Fehler bei der Wiedergabe des Entscheidungswillens berichtigungsfähig sind. Maßgebend für die Zulässigkeit einer Entscheidungsberichtigung gemäß Paragraph 419, ZPO ist, dass erst dadurch der wahre Entscheidungswille des Gerichts zum Ausdruck gebracht wird (RIS-Justiz RS0041519) und die vom Richter gewollte Entscheidung inhaltlich unverändert bleibt (RIS-Justiz RS0041836). Die offenbare Unrichtigkeit darf also nur die Wiedergabe des zur Zeit der Entscheidung bestehenden Entscheidungswillens des erkennenden Richters nach außen betreffen, es muss sich um eine Diskrepanz zwischen Gewolltem und Erklärtem handeln (RIS-Justiz RS0041489). Hier entsprach es aber dem ausreichend klar zum Ausdruck gebrachten Entscheidungswillen des erkennenden Senats, den gesamten Kostenersatz allein der Antragsgegnerin und nicht auch den amtswegig beigezogenen, sich am Verfahren aber nicht beteiligenden Wohnungseigentümern aufzutragen.

3. Ein Kostenersatz für den Berichtigungsantrag kommt ungeachtet seiner teilweisen Berechtigung nicht in Betracht. Abgesehen von der auch im Außerstreitverfahren gebotenen Anknüpfung an den Erfolg in der Hauptsache (vgl. Rechberger in Rechberger, ZPO4 § 419 Rz 10; 10 ObS 22/10y) gebührt in analoger Anwendung des § 11 RATG bei einem

von der Berichtigung betroffenen Kostenbetrag von bis zu 100 EUR für Vertretungskosten kein Ersatz. Auch die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Ihnen freigestellte Äußerung. Abgesehen vom Zugeständnis der offenkundigen Unrichtigkeit der Umsatzsteuerberechnung beschränkte sich diese auf den untauglichen Hinweis auf das Neuerungsverbot und war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig.<sup>3</sup> Ein Kostenersatz für den Berichtigungsantrag kommt ungeachtet seiner teilweisen Berechtigung nicht in Betracht. Abgesehen von der auch im Außerstreitverfahren gebotenen Anknüpfung an den Erfolg in der Hauptsache vergleiche Rechberger in Rechberger, ZPO4 Paragraph 419, Rz 10; 10 ObS 22/10y) gebührt in analoger Anwendung des Paragraph 11, RATG bei einem von der Berichtigung betroffenen Kostenbetrag von bis zu 100 EUR für Vertretungskosten kein Ersatz. Auch die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Ihnen freigestellte Äußerung. Abgesehen vom Zugeständnis der offenkundigen Unrichtigkeit der Umsatzsteuerberechnung beschränkte sich diese auf den untauglichen Hinweis auf das Neuerungsverbot und war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig.

**Textnummer**

E111178

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2015:0050OB00011.14Z.0619.000

**Im RIS seit**

30.07.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

30.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)